

02.08.2023

Drucksache 154/23

Befristete Änderung der Finanzierung der Betreuungsvereine

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	29.08.2023	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.04	Rechtliche Betreuungen und Vormundschaften	
Produkt	51.04.01	Rechtliche Betreuungen	
Haushaltsjahr	2023ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	
Klimarelevante Auswirkungen	X keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, die vorhandenen Mittel, die den Betreuungsvereinen aktuell für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit zur Verfügung gestellt werden, gekoppelt an die Evaluation der Vergütungspauschalen für rechtliche Betreuer*innen (Mitte bis Ende 2025), als Fallpauschale für die Betreuungsarbeit einzusetzen.

Sachbericht

Aktuell entwickelt sich im Bereich der rechtlichen Betreuungen erneut eine Situation, die mit der Zeit zwischen 2005 und 2019 vergleichbar ist. Über einen Zeitraum von über 13 Jahren wurden die Vergütungspauschalen nicht erhöht, zeitgleich mussten die tariflich angebotenen Betreuungsvereine die Tarifabschlüsse übernehmen. Im Rahmen der hier zur Verfügung stehenden Mittel wurden die mit dem Kreis Unna vereinbarte Pauschalzahlung ohne Veränderung des Gesamtzuschusses entsprechend angepasst.

Die Vereine haben in dieser Zeit zur auskömmlichen Finanzierung die Anzahl der Betreuungen bei den MitarbeiterInnen Zug um Zug von 48 auf 50 und am Ende auf 52 Fälle pro Vollzeitkraft erhöht. Trotzdem haben bundesweit viele Vereine den Arbeitsbereich aufgegeben. Auch die Lebenshilfe, die für den Kreis in Kamen tätig war, hat 2016 den Standort Kamen aufgegeben. Die Lücke konnte durch den Betreuungsverein – Betreuung im Blick – BiB – zwischenzeitlich wieder gefüllt werden.

Nun ist durch die aktuellen Tarifabschlüsse, gestiegene Energiekosten und Inflation erneut innerhalb kürzester Zeit eine Finanzierungslücke entstanden, die nicht mehr über eine Erhöhung der Fallzahl bewerkstelligt werden kann und aus hiesiger Sicht auch im Sinne der Betroffenen nicht mehr vertretbar ist. Durch die umfangreiche Reform und das neu gestaltete Betreuungsorganisationsgesetz gibt es für die BetreuerInnen zusätzlich einen erhöhten Arbeitsaufwand pro Betreuungsfall, der mit ca. 20 % bewertet wurde (deutlich aufwändigere Berichtspflicht gegenüber den Gerichten etc.). Die Finanzierungszuständigkeit liegt beim Land – (VBVG ist Bundesgesetz, die Landesjustizkasse zahlt die Vergütungen).

In der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung wurde zum 01.01.2023 in § 7 Absatz 7 beschlossen, dass Beträge Dritter für die Aufgaben gem. § 15 Abs. 1 BtOG (das sind die Zuschüsse zu den Querschnittsaufgaben, die bisher quartalsweise vom Kreis Unna überwiesen wurden) bei der Landesfinanzierung angerechnet werden, so dass dieser Part nun obsolet ist. Es hat zwar auch einige Verbesserungen gegeben, die aber die beschriebene Situation nicht abfedern können. Es gibt erste Berechnungen, dass sich je nach Größe des Vereins eine Unterfinanzierung von bis zu 300,00 € pro Fall einstellen kann.

Entsprechende Hilferufe der Vereine sind nachvollziehbar, auch Reaktionen, dass man überlege, den Bereich nicht weiter zu bedienen, sind nicht unrealistisch. Dies würde im Worst Case folgendes bei Ausscheiden eines Vereinsbetreuers bedeuten:

- 52 Fälle müssten vermittelt werden, bei insgesamt fehlenden Kapazitäten (übrigens auch eine Auswirkung des neuen BtOG)
- Betreuungsbehörde als Ausfallbürge ohne Refinanzierungsmöglichkeit
- keine personellen Ressourcen in der Betreuungsbehörde
- fehlende fachliche Erfahrung bei der Führung von Betreuungen

- auch neu seit 2023: Die örtliche Betreuungsbehörde müsste auch im Querschnitt als Ausfallbürge tätig werden - einschließlich der Pflicht, Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen abzuschließen; Einführungen und Fortbildungen anzubieten etc.

Zur Abwendung dieses Szenarios wird eine zeitlich befristete Absicherung der Betreuungsvereine bis zur Anhebung der Vergütung im Rahmen von Fallpauschalen vorgeschlagen, da diese nicht durch den LWL in Abzug gestellt würden und die Vereine effektiv unterstützen würden. Die Vereine übermitteln quartalsweise ihren aktuellen Bestand und erhalten so den entsprechenden Zuschuss, der an Hand der insgesamt durch alle 6 Vereine geführten Betreuungen im Kreis durch die derzeit zur Verfügung stehenden 110.000 € berechnet werden sollte.

Aktuell führen 6 Betreuungsvereine kreisweit ca. 620 Betreuungen, das würde mit den zur Verfügung stehenden Mitteln knapp 180,00 € pro Fall bedeuten. Für diese 620 Betreuungen müsste der Kreis Unna als Ausfallbürge ca. 12 neue Mitarbeiter*innen einstellen. Der Personalkostenstandardwert für eine hier notwendige S 12 (TVSuE) Stelle liegt aktuell bei 67 T€ pro Jahr, sodass bei 12 Stellen Personalkosten von bis zu 804.000 € entstehen könnten. Ziel sollte es deshalb sein, die Vereine wie vorgeschlagen zu unterstützen. Dies entspricht grundsätzlich auch der bestehenden Vereinbarung (vgl. Drucksache 149/06), in der beschlossen wurde, die wirtschaftliche Basis der Betreuungsvereine in geeigneter Weise zu fördern und zu stärken, um ihre Aufgaben qualifiziert, effizient und sachgerecht wahrnehmen zu können.

Nach einem bundesweiten Sturmloch der Betreuungsvereine hat das Justizministerium am 06.07.2023 einen Referentenentwurf – Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichssonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer – vorgelegt. Dieser sieht vor, für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2025 jede geführte Betreuung mit 7,50 € je Betreuungsmonat zu vergüten. Das wäre ein Anfang und die Bezuschussung durch den Kreis Unna könnte dann ab 2024 entsprechend gesenkt werden. 2023 findet in diesen Planungen jedoch keine Berücksichtigung, so dass rückwirkend zum 01.01.2023 die vorhandenen finanziellen Mittel, wie vorgeschlagen, den Betreuungsvereinen zur Verfügung gestellt werden sollten. Laut Referentenentwurf ist mit dem Inkrafttreten eines auf Basis des Ergebnisses der Evaluierung angepassten Vormünder – und Betreuervergütungsgesetzes allerdings frühestens Mitte bis Ende 2025 zu rechnen.

Anlagen

keine